## Abschrift

Der Landrat des Kreises Prüm Nr. I 2689

Prüm, den 9. Mai 1922

Der von dem Bürgermeister Heider in seiner Eigenschaft als Kommissar für die Vermögensverwaltung der Pfarrgemeinde Gondelsheim-Schwirzheim gefasste Beschluss vom 19ten März, hat die Genehmigung der staatl. und der kirchl. Aufsichtsbehörde gefunden. Beglaubigte Abschrift des Beschlusses liegt bei.

Nachdem auf diesem Wege durch Einigung der Pfarrgenossen die bestehenden Zwistigkeiten ihr Ende gefunden haben, hat der Herr Regierungs-präsident seine aufgrund des § 46 des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung vom 20.06.1875 getroffene Anordnung über die kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten der Pfarrgemeinde Gondelsheim-Schwirzheim aufgehoben. Nach der Wahl des neuen Kirchenvorstandes und der neuen Gemeindevertretung hat der Herr Bürgermeister Heider die Geschäfte an die gesetzmäßigen Vertretungsorgane der Pfarrgemeinde zu übergeben.

Für Ihre besonderen Bemühungen um die Beilegung des Kirchenkonflikts spreche ich Ihnen meinen wärmsten Dank und den des Regierungspräsidenten aus.

Wegen der Neuwahl der kirchlichen Vertretungen ist der Herr Regierungspräsident mit der bischöflichen Behörde in Verbindung getreten.

i. A. gez. Baissonville

An den Herrn Pfarrer Maahs Hochwürden zu <u>Gondelsheim</u>

## Beschluss

Am 18. Dezember 1919 fassten die Pfarrgenossen von Schwirzheim eine Entschließung dahin, dass sie den auf Schwirzheim entfallenden Anteil an der Pfarrhausbauschuld schenken und auch das Pfarrhaus freiwillig mitunterhalten wollen, solange Schwirzheim mit Gondelsheim vereinigt bleibt und er in Gondelsheim wohnende Pfarrer, die ihm nach dem Abkommen vom 07. März 1827 obliegenden gottesdienstlichen Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt.

Der Anteil an der Pfarrhausbauschuld wurde mir inzwischen überwiesen und zuzüglich des Anteils der Gondelsheimer Pfarrgenossen zur völligen Tilgung der Schuldsumme verwendet.

Am 31. Dezember 1921 kam eine weiter Entschließung zustande gemäß der die Schwirzheimer Pfarrgenossen den Gondelsheimer Pfarrgenossen die nachstehende Vereinbarung vorschlagen und diese gleichzeitig ihrerseits annehmen:

- 1. Die Verpflichtungen des Pfarrers bezüglich Abhaltung des Gottesdienstes in der Kirche zu Schwirzheim, wie sie im Vertrag vom 07. März 1827 niedergelegt sind, bleiben unverändert bestehen.
- 2. Bei einer etwaigen Vakanz der Pfarrstelle hat der Gottesdienst abwechselnd in Gondelsheim und Schwirzheim stattzufinden.
- 3. Die Pfarrgenossen (Katholiken) jeder der beiden bürgerlichen Gemeinden haben die in der Gemeinde liegende Kirche allein zu unterhalten.
- 4. Kirchenvorstand und Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde Gondelsheim-Schwirzheim müssen mindestens zu einem Drittel aus Einwohnern einer jeden der beiden bürgerlichen Gemeinden bestehen.
- 5. Die Wahl dieser Körperschaften erfolgt, wie es den gesetzlichen Be-stimmungen entspricht, in einer Wahlhandlung, die jedoch in Gondelsheim begonnen und in Schwirzheim beendigt wird, damit den Einwohnern von Schwirzheim der Weg nach Gondelsheim und umgekehrt erspart bleibt.
- 6. Bei Beschlussfassung über den Bau und die Unterhaltung der Kirchen von Gondelsheim und Schwirzheim haben nur die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der betroffenen bürgerlichen Gemeinde beschießende, die übrigen aber beratende Stimmen.

Am 01. Januar 1922 erklärten sich die Pfarrgenossen von Gondelsheim mit den beiden Entschließungen der Schwirzheimer in allen Teilen einverstanden und machten sie zu den ihrigen. Diese drei Entschließungen kamen in Versammlungen, zu denen der Pfarrer von der Kanzel aus sämtliche Pfarrgenossen öffentlich eingeladen hatte, und zu denen bis auf einige Ausnahmen alle katholischen Hauhaltungsvorstände erschienen waren, mit erdrückender Stimmenmehrheit zustande. Sie wurden von den betroffenen Pfarrgenossen durch Namensunterschrift anerkannt.

Die Ziffer 6 der Entschließung 2 erhielt, nachdem der Pfarrer von Gondelsheim die Zustimmung der Beteiligten dazu erwirkt hatte, folgende Fassung:

"Es wird erwartet, dass bei Beratungen über solche Gegenstände, welche eine Belastung der einen oder anderen Zivilgemeinde allein bedeuten, die nicht der diesbezüglichen Zivilgemeinde angehörenden Kirchenvorsteher und Kirchengemeindevertreter sich entsprechende Zurückhaltung auferlegen."

Aufgrund der vorstehend aufgeführten Entschließungen der Pfarrgenossen beschließe ich was folgt.

- 1. Die Verpflichtungen des Pfarrers bezüglich Abhaltung des Gottesdienstes in der Kirche zu Schwirzheim, wie sie im Vertrag vom 07. März 1827 niedergelegt sind, bleiben unverändert bestehen.
- 2. Bei einer etwaigen Vakanz der Pfarrstelle hat der Gottesdienst abwechselnd in Gondelsheim und Schwirzheim stattzufinden.
- 3. Die Unterhaltung des Pfarrhauses in Gondelsheim liegt der Kirchengemeinde ob, solange die beiden bürgerlichen Gemeinden Gondelsheim und Schwirzheim zu einer Pfarrgemeinde vereinigt sind.
- 4. Die Pfarrgenossen (Katholiken) jeder der beiden bürgerlichen Gemeinden haben die in der Gemeinde liegende Kirche allein zu unterhalten.

- 5. Kirchenvorstand und Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde Gondelsheim-Schwirzheim müssen mindestens zu einem Drittel aus Einwohnern einer jeden der beiden bürgerlichen Gemeinden bestehen.
- 6. Die Wahl dieser Körperschaften erfolgt, wie es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, in einer Wahlhandlung, die jedoch in Gondelsheim begonnen und in Schwirzheim beendigt wird, damit den Einwohnern von Schwirzheim der Weg nach Gondelsheim und umgekehrt erspart bleibt.
- 7. Es wird erwartet, dass bei Beratungen über solche Gegenstände, welche eine Belastung der einen oder anderen Zivilgemeinde allein bedeuten, die nicht der diesbezüglichen Zivilgemeinde angehörenden Kirchenvorsteher und Kirchengemeindevertreter sich entsprechende Zurückhaltung auferlegen.

Dieser Beschluss, wie jede künftige Anordnung der darin enthaltenden Bestimmungen, bedarf der Genehmigung der staatl. und kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Prüm, den 13. April 1922 Der Kommissar der Vermögensverwaltung der Pfarrgemeinde Gondelsheim-Schwirzheim gez: Heider, Bürgermeister

II. F 83 genehmigt
Trier, den 26. April 1922
Der Regierungspräsident gez. Fuchs

genehmigt Trier, den 29. April 1922 Der Regitularvikar gez: Tilmann